

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- **Rathaus:** Siebengebirgsring 4

- **Baubetriebshof:** Buschstraße 12

Vorwahl: (02225)

Telefon: 917-0

Telefax: 917-100

Stadtwerke: 917-175

E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Internet: www.meckenheim.de

Facebook: www.facebook.com/meckenheimde

Telefonnummer des städtischen

Ordnungsaußendienstes: ☎ (02225) 917-110

E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten Rathaus geöffnet - Vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich

Die Stadtverwaltung Meckenheim bleibt für ihre Bürger weiterhin durchgehend geöffnet. Jedoch ist zu beachten, dass die städtischen Mitarbeiter aufgrund der Lockdown-Situation bis auf Weiteres ausschließlich mit Terminvereinbarung erreichbar sind. Ein Termin lässt sich entweder telefonisch oder per E-Mail vereinbaren. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage www.meckenheim.de im **Bürgerinfosystem**.

Beim Besuch der Stadtverwaltung ist unbedingt eine medizinische Maske, d.h. eine sogenannte OP-Maske, eine Maske des Standards FFP2 oder eine vergleichbare Maske (KN95/N95) zu tragen. Daneben gilt es, die Hygiene- und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 Meter zur nächsten Person) einzuhalten.

Allgemeine Informationen erhalten die Bürger wie gewohnt über die Servicenummer (02225) 917 0 oder per E-Mail unter stadt.meckenheim@meckenheim.de. Eine reine Übermittlung von Unterlagen kann auf dem Postweg, über den Hausbriefkasten sowie per E-Mail oder Fax erfolgen.

Öffnungszeiten

Infotek im Foyer des Rathauses

Montag	7.30 Uhr bis 18 Uhr
Dienstag - Donnerstag	7.30 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 13 Uhr

Mosaik-Kulturhaus und KinderCity

Aufgrund der Corona-Schutzverordnung bleiben das Mosaik-Kulturhaus und KinderCity bis auf Weiteres geschlossen. Bei dringenden Anliegen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch erreichbar. Die Telefon-Nummer lautet: (02225) 7089753.

Weitere Infos gibt es unter: www.mosaik-kulturhaus.de.

Direkter Austausch mit dem Bürgermeister

Holger Jung beantwortet in digitaler Bürgersprechstunde die Fragen der Meckener

Bürgermeister Holger Jung erweitert den Bürgerservice und ist jetzt auf einem zusätzlichen Weg zu erreichen: Ab sofort bietet er eine digitale Bürgersprechstunde an. Sie gibt den Bürgern die Gelegenheit, sich mit ihren Fragen und Anliegen direkt an den Bürgermeister zu wenden, ohne das Rathaus aufzusuchen. Interessierte müssen sich im Vorfeld der persönlichen Video- oder Telefonkonferenz lediglich anmelden und ihre Themen benennen. „Die Stadt Meckenheim geht mit der Zeit. Darum ist es mir wichtig, dass mich unsere Bürgerinnen und Bürger vor allem während der eingeschränkten Corona-Zeit auf verschiedenen Kanälen erreichen

können“, sagt Holger Jung. Neben dem digitalen Format schätzt der Bürgermeister natürlich den unmittelbaren Austausch mit den Menschen in der Apfelstadt. Daher sind auch wieder Präsenztermine geplant, sobald die Pandemie dies zulässt. Bürger, denen die technischen Möglichkeiten fehlen, können telefonisch mit Holger Jung in Kontakt treten. Die digitale Bürgersprechstunde findet jeden zweiten Montag im Monat von 16.30 Uhr bis 18 Uhr statt. Für den jeweils 30-minütigen Termin ist eine Anmeldung mit Angabe des Anliegens erforderlich, per E-Mail an marion.luebbehuesen@meckenheim.de oder telefonisch unter (02225) 917297.

Sicherheit für Fußgänger in Altendorf und Erسدorf verbessern

Bürger können die Pläne schon jetzt online einsehen

Um die Sicherheit für Fußgänger, insbesondere für Schulkinder in den Ortsteilen Altendorf und Erسدorf zu verbessern, soll im Bereich der Rheinbacher Straße eine Gehwegverbreiterung gebaut und auf der Ahrastraße eine Querungshilfe errichtet werden. Die Stadtverwaltung Meckenheim hätte hierfür gerne eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Doch ist deren Umsetzung aufgrund der derzeitigen Corona-Situation leider nicht möglich. Den

Bürgern bietet sich aber bereits jetzt die Möglichkeit, die Pläne im Ratsinformationssystem der Stadt Meckenheim unter <http://session.meckenheim.de/bi/info.asp> im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 4. März 2021 einzusehen. Diese Möglichkeit ersetzt keinesfalls eine Bürgerinformationsveranstaltung, weshalb sie schnellstmöglich nachgeholt wird, sobald es die Situation zulässt.

Stadt Meckenheim führt die Ehrenamtskarte ein

Dankeschön im Scheckkartenformat

Das bürgerschaftliche Engagement in der Apfelstadt ist vielfältig und herausragend zugleich. Ab sofort würdigt die Stadt Meckenheim diese Leistung mit der Ehrenamtskarte. Menschen, die sich in ihrer Freizeit in überdurchschnittlichem Umfang ehrenamtlich für das Gemeinwohl einsetzen, erhalten dadurch ein kleines Dankeschön zurück. Mit der Karte im Scheckkartenformat kommen die Besitzer in den Genuss von Vergünstigungen, Rabatten und Sonderaktionen in vielen Bereichen. Sie ist in ganz NRW gültig und kann ab sofort im Meckener Rathaus beantragt werden. Entsprechende Vordrucke finden Interessierte auf der Homepage der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de im „Bürgerinformationssystem“ unter „Ehrenamt“.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens fünf Stunden pro Woche oder 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich tätig sind. Der Nachweis der Tätigkeit erfolgt auf einem Mustervordruck durch

Bestätigung der jeweiligen Einrichtung / des jeweiligen Vereins. Die Karte können nur Personen beantragen, die für ihr Engagement keine finanziellen Zuwendungen in Form von Aufwandsentschädigungen erhalten. Ausgenommen davon ist der Ersatz entstandener Kosten im Zusammenhang mit dem Ehrenamt, beispielsweise Fahrtkostensersatz. Auch muss die ehrenamtliche Tätigkeit seit mindestens einem Jahr ausgeübt werden. Die Ausgabe ist antragsabhängig.

Ansprechpartnerin der Stadtverwaltung ist Bettina Hihn, Stabsstelle Demographie und Ehrenamt, erreichbar unter Telefon (02225) 917-144 und E-Mail bettina.hihn@meckenheim.de. Weitere Infos gibt es auf der Homepage der Stadt Meckenheim unter www.meckenheim.de im „Bürgerinformationssystem“, „Ehrenamt“. Dort werden alle Meckener Partner der Ehrenamtskarte und ihre Angebote sowie sämtliche Angebote in NRW aufgelistet.

Bürgermeister

Digitale Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Anmeldung unter ☎ (02225) 917297

E-Mail marion.luebbehuesen@meckenheim.de

Nächster Termin: 8. März, 16.30 Uhr-18 Uhr

Familienlotsin

Hanna Esser, ☎ 917 289

E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Telefonseelsorge

☎ (0800) 110111 und (0800) 110222

Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Fraktion im Rat

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU: Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 - 6851778

SPD: Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: heymann49@web.de

BFM: Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: pusch.bfm@web.de

Grüne: Anmeldung bei Susanne Chur-Lahl, ☎ 911767, E-Mail: susanne.chur-lahl@gruene-meckenheim.de

UWG: Anmeldung bei Hans-Erich Jonen, ☎ 0171-1710097, E-Mail: hans-erich_jonen@online.de

FDP: Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

Elektrokleinteile-Mobil

Dienstag, 16. März

13-19 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) in Meckenheim

Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

Schadstoff-Mobil

Montag, 22. März

11-13 Uhr Wachtbergstraße (Wendeschleife) in Merl

14,30-17 Uhr Klosterstraße (Marktplatz) in Meckenheim

Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

Impressum

Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297, marion.luebbehuesen@meckenheim.de



Amtsblatt der Stadt Meckenheim



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Meckenheim

Am Mittwoch, 10. März 2021, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Meckenheim in der Jungholzhalle, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

Für die Fortsetzung der Beratungen ist ein weiterer Sitzungstermin des Haupt- und Finanzausschusses am Mittwoch, 17. März 2021, mit gleicher Tagesordnung vorgesehen. Die Sitzung beginnt ebenfalls um 18 Uhr in der Jungholzhalle.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Infektionszahlen kann nur eine begrenzte Anzahl Besucher in die Jungholzhalle eingelassen werden. Daher wird darum gebeten, sich vorab per E-Mail (sabine.gummersbach@meckenheim.de) oder telefonisch (02225-917136) anzumelden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass beim Betreten und Verlassen der Jungholzhalle sowie während der Sitzung am Platz eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2- oder KN95/N95-Maske) angelegt werden muss.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 20. Januar 2021
3. Anerkennung der Tagesordnung
4. Bericht des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Meckenheim
5. Gerichtsverfahren mit Beteiligung der Stadt Meckenheim
6. Modernisierung der Wettkampfhalle, Königsberger Straße 30 in 53340 Meckenheim
7. Änderung der Geschäftsordnung - Anpassung der Einwohnerfragestunde
8. Widmung von Erschließungsanlagen innerhalb der Stadt Meckenheim gemäß § 8 des Straßen- und Weggesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWg NRW) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

9. Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; hier: Ergänzung Straßenverzeichnis
10. Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen (UWG-Fraktion vom 18. Februar 2021)
11. 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 3. April 2019
12. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 / 2022 einschließlich der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2021 bis 2026
13. Stellenplan 2021-2022
14. Schriftliche Anfragen
15. Mündliche Anfragen
16. Mittelungen

- 16.1. Personalentwicklung bei der Stadt Meckenheim - Sachstandsbericht 2020

Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 20. Januar 2021
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Stellenverzeichnis 2021-2022
4. Schriftliche Anfragen
5. Mündliche Anfragen
6. Mittelungen
7. Besetzungsverfahren Wahl Erste*r Beigeordnete*r

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.asp>

Allgemeinverfügung der Stadt Meckenheim - Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske - zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Dezember 2020

in der Fassung vom 22. Februar 2021

Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim erlässt als örtliche Ordnungsbehörde, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nr. 1a., 16 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.

NRW S. 602) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. **Im fußläufigen Bereich der in der Anlage aufgeführten und zur Konkretisierung eingezeichneten Einkaufsstraßen, Plätze und Bereiche der Altstadt und des Neuen Marktes sind Personen zu den Haupteinkaufszeiten, montags bis samstags von 8 - 20 Uhr zum Tragen einer Alltagsmaske verpflichtet. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 CoronaSchVO) und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist (§ 3 Abs. 4**

2. **Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Ziffer 1 erfolgte Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.**
3. **Die Anordnung unter Ziffer 1 ist sofort vollziehbar.**
4. **Diese Allgemeinverfügung tritt am 9. Dezember 2020 in Kraft und ist befristet bis zum Ablauf des 7. März 2021.**
5. **Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben unberührt und sind zu beachten.**

Begründung:

Zu 1
Die Stadt Meckenheim ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 - IfSBG NRW). Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein vorstorbender Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Fortsetzung auf Folgeseite

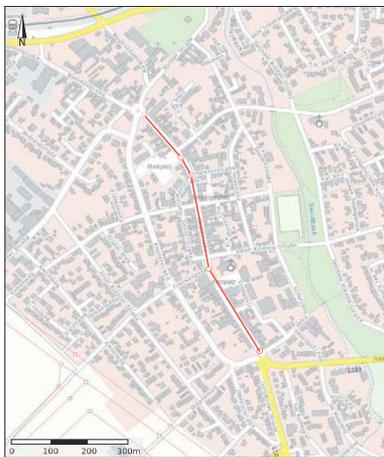
Amtliche Bekanntmachungen

Die Stadt Meckenheim kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine erhebliche Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die getroffene Anordnung stellt eine nach § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO, notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung dar. Damit soll ein möglichst weitgehender Gesundheitsschutz erreicht werden.

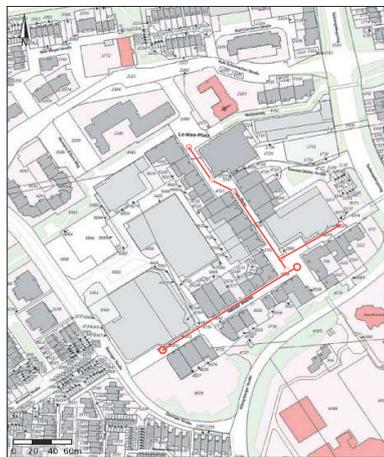
Bei den in der Anlage benannten Einkaufsstraßen und Plätzen handelt es sich um publikumsträchtige Bereiche, auf denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände von 1,50 m zwischen den Personen nicht sichergestellt werden können. Damit besteht die Gefahr, dass sich an diesen Orten Infektionen weiterverbreiten. Die Verpflichtung zum Tragen ei-



Bereich Altstadt/Hauptstraße

ner Alltagsmaske in den entsprechenden Bereichen unter freiem Himmel stellt eine wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahme dar, um die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern.

Das in § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt gegenüber den entgegenstehenden privaten Interessen. Anerkennenswerte individuelle oder sachliche Bedürfnisse werden durch die Regelungen in § 3 CoronaSchVO berücksichtigt, die hier aufgrund der gewählten Ermächti-



Bereich Neuer Markt

gungsgrundlage unmittelbar einschlägig sind.

Zu 2

Die Ordnungswidrigkeit ergibt sich aus § 18 Abs. 3 CoronaSchVO im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes; die Geldbuße aus § 73 Abs. 2 IfSG.

Zu 3

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Zu 4

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (durch Aushang am Rathaus) als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Ver-

waltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigelegt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Aufgrund von §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gegen diese Allgemeinverfügung kraft Gesetzes. Dies bedeutet, dass Sie den Anordnungen auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Meckenheim, den 8. Dezember 2020

Stadt Meckenheim als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Holger Jung
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Meckenheim - Impressum

Herausgeber: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgerring 4, 53340 Meckenheim / Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeit, Tel. (02225) 917297, E-Mail: marion.luebbehusen@meckenheim.de